Einwohnergemeinde Rupperswil

Gemeindeversammlung

vom 20. November 2026

Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil in die SWL Energie AG; Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG

Das Wichtigste in Kürze

Die Elektrizitätsversorgung Rupperswil (EVR) ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Rupperswil (EWG Rupperswil) und versorgt das Gemeindegebiet von Rupperswil mit Elektrizität. Die SWL Energie AG ist ein regional tätiges Querverbundunternehmen mit den Sparten Strom, Gas, Wärme, Telekom und Dienstleistungen. Als privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft ist die SWL Energie AG derzeit im Eigentum der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung grundlegend verändert. Die EVR ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig, muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten anpassen und die fachlichen Anforderungen für die Führung der EVR steigen laufend. Die EVR benötigt zukunftsgerichtete Strukturen sowie eine Organisationsform, die es ihr ermöglicht, rasch und flexibel auf die sich ändernden Bedingungen zu reagieren. In der geplanten Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG und mit gleichzeitiger Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG sieht der Gemeinderat Rupperswil die beste Möglichkeit, die Stromversorgung in der EWG Rupperswil nachhaltig sicherzustellen und optimal für die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse vorbereitet zu sein.

Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere das Erreichen einer kritischen Grösse, das Nutzen von Synergien und die Sicherstellung eines professionellen Betriebs sowie ein neuer, jährlicher Beitrag an den Finanzhaushalt aus Konzession und Dividende für die Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG. Zusätzlich werden Behörden und Verwaltung entlastet und die Gemeinde Rupperswil kann dank der Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bei der weiteren Entwicklung der SWL Energie AG wie auch bei der regionalen Entwicklung mitgestalten. Die Stromkundinnen und -kunden können dank der Nutzung von Synergien mit optimierten Tarifen, Anschlussgebühren, Preisen und Dienstleistungen rechnen.

Die Neuausrichtung bedingt die Genehmigung des Beschlusses betreffend die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG. Zusätzlich soll mittels dem Konzessionsreglement die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe und mittels dem Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Anschlussgebühren (Netzanschluss- / Netzkostenbeiträge) geschaffen werden. Sowohl der Beschluss als auch die Reglemente liegen in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Der Stadtrat Lenzburg, der Gemeinderat Staufen und der Verwaltungsrat der SWL Energie AG stimmten der Beteiligung der Gemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG bereits zu. Der Einwohnerrat Lenzburg wird am 3. Dezember 2026 abschliessend darüber befinden.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten setzt der Gemeinderat die Ausgliederung und Beteiligung um und schliesst einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung mit der SWL Energie AG sowie einen Aktionärsbindungsvertrag mit der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen ab.

1 Ausgangslage

Die Elektrizitätsversorgung Rupperswil (EVR) ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der EWG Rupperswil und versorgt das Gemeindegebiet von Rupperswil mit Elektrizität. Die Leistungserbringung erfolgt vollständig durch externe Dienstleister, wobei bereits eine Vielzahl der betrieblichen Aufgaben der EVR durch die SWL Energie AG erbracht werden.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorgungsunternehmen einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei wählen.

Seither hat eine starke Entwicklung insbesondere mit dem Ausstieg aus der Kernenergie, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dezentralisierung von Produktion, Speicherung und Verbrauch, der E-Mobilität sowie der fortschreitenden Digitalisierung stattgefunden. Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung («Stromgesetz») am 9. Juni 2024 resultierten weitere Verschärfungen und Auflagen in der Regulierung und gesteigerte gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Diese neuen Regelungen traten per 1. Januar 2026 vollständig in Kraft.

Diese Entwicklungen verursachen auch bei der EVR wesentliche Mehraufwände und erheblichen Investitionsbedarf im Netz sowie in der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering). Gleichzeitig verursachen diese Entwicklungen zunehmenden Wettbewerbsdruck und sinkendes Margenpotential. Weitere regulatorische Verschärfungen und eine vollständige Marktöffnung im Kontext eines möglichen Stromabkommens mit der Europäischen Union sind bereits in Diskussion. Gemeinsam bei all diesen Entwicklungen ist, dass die Führung der EVR zunehmend vertiefteres Fachwissen und einen steigenden Zeitaufwand erfordert.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Elektrizitätsversorger sowie ihre Eigentümerinnen und Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals sowie die langfristig sichere und effiziente Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

2 Projektablauf

Die Entwicklungen in der Elektrizitätsversorgung veranlassten den Gemeinderat Rupperswil, im Rahmen des Strategieprozesses 2025 mit potenziellen Partnern Gespräche aufzunehmen. Nach ersten informellen Gesprächen zeigte sich der bereits bestehende Partner SWL Energie AG sowie deren Eigentümerinnen offen für weitere Gespräche. Der Gemeinderat Rupperswil, die SWL Energie AG sowie die Stadt Lenzburg und die Einwohnergemeinde Staufen als Eigentümerinnen der SWL Energie AG vereinbarten darauf in einer gemeinsamen Absichtserklärung, einen Zusammenschluss vertieft zu prüfen und ein entsprechendes Projekt umzusetzen. Dieses Vorhaben wurde im April 2026 öffentlich publiziert.

Das gemeinsame Projekt wurde im Zeitraum von Mai bis September 2026 durchgeführt und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde Rupperswil, für den Verwaltungsrat der SWL Energie AG sowie für die Eigentümerinnen der SWL Energie AG wurden erarbeitet. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit EVU Partners und unter Aufsicht eines Steuerungsausschusses umgesetzt:

Mitglieder des Steuerungsausschusses
▪ Raphael Wyder (Vizeamman Rupperswil) ▪ Ettore Mariani (Gemeinderat Rupperswil) ▪ Christina Roth (Vize-Stadtpräsidentin Lenzburg) ▪ Simone Walther (Verwaltungsrätin SWL Energie AG) ▪ Patrick Hauser (CEO SWL Energie AG)

Im Projekt wurden insbesondere die Bewertungsgrundsätze festgelegt, die Bewertung der EVR und der SWL Energie AG durchgeführt, die vorläufigen Beteiligungsverhältnisse ermittelt, das Vorgehen zum Festlegen der definiten Beteiligungsverhältnisse vereinbart und die erforderlichen Rechtsgrundlagen erarbeitet. Weiter wurden mögliche steuerliche Implikationen geklärt.

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung am 21. September 2026 die rechtlichen Grundlagen für die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG zu Händen des Gemeinderates Rupperswil, des Verwaltungsrates der SWL Energie AG, des Stadtrates der Stadt Lenzburg und des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Staufen. Diese Grundlagen beinhalten für die EWG Rupperswil folgende Dokumente:

- Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG (Anhang 1 zum Botschaftstext)
- Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung [Konzessionsreglement] (Anhang 2 zum Botschaftstext)
- Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität [Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement] (Anhang 3 zum Botschaftstext)

In Ergänzung zu den oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen verabschiedete der Steuerungsausschuss verschiedene weitere rechtliche Dokumente. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung der EWG Rupperswil, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG durch den Gemeinderat der EWG Rupperswil in Kraft gesetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Aktionärsbindungsvertrag (Anhang 4 zum Botschaftstext)
- Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Anhang 5 zum Botschaftstext)

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse haben der Verwaltungsrat der SWL Energie AG am 30. September 2026, der Stadtrat Lenzburg am 21. Oktober 2026 und der Gemeinderat Staufen am 21. September 2026 dem Grundsatzentscheid zur Sacheinlage der EVR in die SWL Energie AG und den erforderlichen Rechtsdokumenten zugestimmt. Bei der Stadt Lenzburg ist zusätzlich die Zustimmung des Einwohnerrates erforderlich, welcher seinen Beschluss am 3. Dezember 2026 fällen wird. Der Beschluss des Einwohnerrates Lenzburg unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat Rupperswil hat am 12. Oktober 2026 entschieden, die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG den Stimmberechtigten der EWG Rupperswil zur Beschlussfassung vorzulegen.

3 Zentrale Argumente für die Ausgliederung der EVR und die Beteiligung an der SWL Energie AG

Grundsätzlich geht es mit der Neuausrichtung der EVR darum, die Stromversorgung in der Gemeinde Rupperswil langfristig zu sichern.

Der Gemeinderat sieht folgende Schlüsselargumente, welche für eine Neuausrichtung der EVR von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. von einem selbstfinanzierten Werk der EWG Rupperswil zu einem integralen Teil der SWL Energie AG sprechen:

- **Erreichen einer kritischen Grösse und Nutzen von Synergien**
 Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG erreicht die Stromversorgung in der Gemeinde Rupperswil eine Grösse, welche nachhaltig die Erfüllung der weiter steigenden Anforderungen sicherstellt und wo Synergien optimal genutzt werden können. Insbesondere wird die Stromversorgung in der Gemeinde Rupperswil in ein Unternehmen übertragen, welches über das Know-how sowie die Ressourcen verfügt und die Anforderungen gemäss Stromgesetz («Mantelerlass») an mehr Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder Dienstleistungen wie ZEV oder LEG erfüllen kann. Zusätzlich können bestehende Lösungen bei der SWL Energie AG wie zum Beispiel das Kundenportal genutzt und auf eigene Investitionen verzichtet werden. All diese Synergien wirken sich positiv auf Tarife, Anschlussgebühren, Preise und Dienstleistungen aus.

- **Sicherstellung eines professionellen Betriebs der Stromversorgung**
 Die Erfüllung der Anforderungen aus dem Stromgesetz und die Bereitstellung weiterer, notwendiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung können je länger, desto mehr nur mit einem professionellen Betrieb sichergestellt werden. Die SWL Energie AG ist ein bewährtes und zukunftsgerichtetes Querverbundunternehmen, welches eine langfristige und nachhaltige Strategie in der Energiebranche verfolgt. Die Kernkompetenzen der SWL Energie AG sind die Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie die Telekommunikation und Dienstleistungen. Die SWL Energie AG verfügt über das notwendige Personal mit dem erforderlichen Fachwissen, kann medienübergreifende Synergien nutzen und ihre Abläufe laufend optimieren. Die SWL Energie AG ist bereits der langjährige und bewährte Dienstleister für die EVR und mittlerweile werden eine Vielzahl der operativen Aufgaben durch sie abgewickelt. Die Gemeinde Rupperswil kennt die Verantwortlichen der SWL Energie AG sehr gut und war bisher mit den Leistungen der SWL Energie AG stets zufrieden. Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG und mit dem professionellen Betrieb der SWL Energie AG kann auf Bewährtes aufgesetzt und die bisherige Qualität weiterhin sichergestellt werden.

- **Beitrag an den Finanzhaushalt**
 Mit der Ausgliederung der EVR durch die SWL soll wieder eine Konzessionsabgabe erhoben werden. Die Konzessionsabgabe wird vollständig zu Gunsten der EWG Rupperswil erhoben. Zusätzlich ist die SWL Energie AG ein gewinnorientiertes Unternehmen und soll gemäss Eigentümerstrategie eine jährliche Dividende ausschütten. Durch die Beteiligung an der SWL Energie AG wird die EWG Rupperswil zu deren Miteigentümerin und partizipiert an zukünftigen Dividendenausschüttungen. Sowohl die Konzessionsabgabe als auch die Dividenden der SWL Energie AG entlasten zukünftig den Finanzhaushalt.

- **Entlastung von Behörden und Verwaltung**
 Gemeinderat, Verwaltung und Finanzkommission sind heute auf unterschiedlichen Ebenen verantwortlich für die Stromversorgung. Sie müssen die fachlichen Anforderungen erfüllen und die dazu erforderlichen Kompetenzen aufweisen. Die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung verändern sich laufend, die Anforderungen steigen und werden immer komplexer. Die Elektrizitätsversorgung ist aber keine Kernkompetenz einer Gemeinde. Die für die Stromversorgung erforderlichen Kompetenzen werden mit der Ausgliederung der EVR künftig durch den professionellen Betrieb der SWL Energie AG sichergestellt. Behörden und Verwaltung werden davon entlastet und können sich auf die Kernkompetenzen einer Gemeinde fokussieren. Zusätzlich werden alle Risiken aus dem Stromgeschäft an die SWL Energie AG übertragen und die EWG Rupperswil haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, welche sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung).

- **Möglichkeit für Mitgestaltung der regionalen Entwicklung**
 Im Rahmen der Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG kann der Gemeinderat ein Mitglied im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmen. Damit besteht eine entsprechende Mitsprache bei der weiteren Entwicklung der SWL Energie AG als Unternehmen aber auch bei der regionalen Entwicklung mit Versorgungsleistungen durch die SWL Energie AG.

Das durch den Gemeinderat bestimmte Mitglied im Verwaltungsrat kann die Umsetzung dieser Strategie direkt mitgestalten.

4 Neuausrichtungen anderer Gemeinden

Eine Vielzahl von Gemeinden ist in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung der kommunalen Energieversorgung in den bestehenden Gemeindestrukturen nicht mehr zweckmässig und eine zukunftsorientierte Neuausrichtung erforderlich ist. In den letzten Jahren konnte daher bei den Versorgungsunternehmen eine beachtliche Zunahme von entsprechenden Neuausrichtungen festgestellt werden. Knapp die Hälfte aller rund 650 Stromverteilnetzbetreiberinnen und -betreiber in der Schweiz sind zwischenzeitlich nicht mehr kommunal organisiert. Verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau haben in den letzten Jahren eine Neuausrichtung ihrer Versorgungsunternehmen vorgenommen. Beispielsweise hat die Einwohnergemeinde Staufen ihr Elektrizitätswerk als Sacheinlage gegen Beteiligung, so wie das auch für Rupperswil vorgesehen ist, per 1. Januar 2026 in die SWL Energie AG ausgegliedert. Ebenfalls haben in der jüngeren Vergangenheit Oftringen (2008), Gebenstorf (2010), Gränichen (2011), Suhr (2012), Hunzenschwil (2012), Aarburg (2012), Widen (2014), Wettingen (2016) und Seon (2017) ihre Energieversorgung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert, Schneisingen (2024), Eggenwil (2025) und Dürrenäsch (2025) ihre Energieversorgung verkauft, Vordemwald (2014) und Strengelbach (2016) ihre Stromversorgungen in andere Unternehmen eingebracht bzw. Boswil-Bünzwil und Waldhäusern (2023) ihre Energieversorgungen zu einem neuen Unternehmen fusioniert. Weitere Neuausrichtungen sind am Laufen.

5 Betriebliche Folgen der Ausgliederung

Die Ausgliederung der EVR bringt Veränderungen für die verschiedenen Anspruchsgruppen mit sich. Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen bzw. die damit zu erwartenden Auswirkungen aufgezeigt:

- Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG wird das gesamte Geschäft der EVR auf die SWL Energie AG übertragen. Alle Stromkundinnen und -kunden der EVR **werden Kundinnen und Kunden der SWL Energie AG** und es gelten die Tarife, Gebühren und Preise der SWL Energie AG.

- Die **Tarif- und Gebührengestaltung** war bisher Aufgabe der EWG Rupperswil. Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG werden Tarife und Gebühren neu durch den Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmt. In der Vergangenheit lagen die Netz- und Energietarife der EVR je nach Jahr leicht über oder unter denjenigen der SWL Energie AG. Per 1. Januar 2027 werden die Energie-, Netz- und Rückliefertarife harmonisiert. Ab diesem Zeitpunkt gelten in Rupperswil dieselben Tarife wie bei der SWL Energie AG. Die Konzessionsabgabe wird wieder eingeführt, die Höhe der Konzessionsabgabe wird aber von der EWG Rupperswil festgelegt. Die Tarif- und Gebührengestaltung richtet sich unabhängig von der Ausgliederung weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der entsprechenden Regulierungsbehörden.

- Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG geht auch das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters des Bereichs «Technische Betriebe» an die SWL Energie AG über. Die Personalaufwände der EWG Rupperswil reduzieren sich entsprechend. Demgegenüber wird die SWL Energie AG sämtliche Administrationsaufgaben selbst erledigen und die bisher durch die Finanzabteilung erbrachten administrativen Dienstleistungen werden nicht mehr benötigt. Die Finanzabteilung wird entsprechend entlastet. Weitere direkte Auswirkungen auf die **Organisation** der EWG Rupperswil gibt es nicht. Allerdings werden insbesondere der Gemeinderat von der Gesamtverantwortung sowie die Verwaltung und die technische Kommission von Verwaltungs- und Kommunikationsaufgaben sowie von der Auskunftspflicht für die EVR entlastet. Der Gemeinderat kann aber neu ein Mitglied im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmen.

- Alle bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** der EVR werden aufgehoben bzw. an die SWL Energie AG übertragen. Betroffen davon sind wie bereits erwähnt insbesondere die Stromkundinnen und -kunden der EVR. Der aktuelle Hauptgeschäftspartner der EVR ist bereits heute die SWL Energie AG.

- Das **Elektrizitätsreglement**, das **Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung** sowie verschiedene Paragrafen und Anhänge des **Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen** werden aufgehoben bzw. geändert. Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG verfügt die Gemeinde Rupperswil nicht mehr über eine eigene Elektrizitätsversorgung und die Bestimmungen der Reglemente können nicht mehr umgesetzt werden. Neu gelten die entsprechenden Bestimmungen der SWL Energie AG, wobei für die Kundinnen und Kunden insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWL Energie AG relevant sind.

- Die **öffentliche Beleuchtung** der Gemeinde Rupperswil ist von der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG nicht betroffen. Die öffentliche Beleuchtung bleibt unverändert in der Verantwortung der EWG Rupperswil. Bereits heute ist die SWL Energie AG der beauftrage Dienstleister für die Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung. Diese Beauftragung bleibt unverändert.

6 Finanzielle Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Rupperswil

Mit der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG wandelt sich die Rolle der EWG Rupperswil vom Betreiber der eigenen Elektrizitätsversorgung zum Aktionär an einem Energieversorgungsunternehmen.

Bisher war die EVR als Spezialfinanzierung geführt und lieferte nur einen Beitrag in Form einer Verwaltungsentschädigung an den Finanzhaushalt. Bis Ende 2021 wurde in Rupperswil eine Konzessionsabgabe erhoben, welche den Finanzhaushalt entlastete. Da die Rechtsprechung eine Erhebung der Konzessionsabgabe durch eine Gemeinde selbst nicht zulässt, wurde diese auf das Jahr 2022 hin ausgesetzt. Zukünftig erhebt die EWG Rupperswil von der SWL Energie AG wieder eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und liegt gemäss dem neuen Konzessionsreglement in einer Bandbreite von 0.50 bis 0.75 Rp./kWh, wobei die Höhe der Abgabe ist auf maximal CHF 30‘000.00 pro Endverbraucher und Jahr beschränkt wird. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Konzessionsabgabe ab 1. Januar 2027 wieder auf 0.60 Rp./kWh festzulegen. Dies entspricht der Höhe vor der Abschaffung. Der Finanzhaushalt kann dadurch künftig mit einer jährlichen Entlastung von rund CHF 150'000 rechnen.

Zukünftig wird die EWG Rupperswil als Aktionärin im Rahmen ihres Aktienanteils an den Dividendenausschüttungen der SWL Energie AG partizipieren. Die SWL Energie AG hat gemäss aktueller Eigentümerstrategie das Ziel, eine jährliche Dividende von minimal CHF 1'200’000 bis maximal CHF 1'500’000 auszuschütten. Die EWG Rupperswil kann je nach effektiver Beteiligungshöhe mit einem Dividendenanteil im Umfang von ca. CHF 108’000 rechnen. Die Dividendenerträge fliessen ebenfalls in den Finanzhaushalt.

In der Gemeinderechnung werden die Anlagen der EVR gemäss den Vorschriften von HRM2 bilanziert. Die Übertragung der Anlagen der EVR bzw. die Einbringung in die SWL Energie AG erfolgt jedoch zum regulierten Wert. Aktuell liegt der Wert des Anlagevermögens wegen unterschiedlichen Abschreibungsgrundsätzen in der Bilanz unter dem regulierten Wert. Daraus resultiert eine provisorische Bewertungsdifferenz von rund CHF 4.76 Mio., welche als «realisierter Gewinn» in der Erfolgsrechnung auf dem Konto «4411.00 Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV» ausgewiesen wird. Eine erfolgsneutrale Verbuchung (z.B. über eine Rückstellung) kommt nicht zur Anwendung. Bei diesem Gewinn handelt es sich um einen effektiv realisierten Gewinn, der Gegenwert liegt neu in Form von Aktien der SWL Energie AG vor und das bisherige Nettovermögen der

Elektrizität (CHF 3.5 Mio.) besteht nach Abschluss der Transaktion nicht mehr. Die Ausgliederung erfolgt erst im Jahr 2027 und der realisierte Gewinn wirkt sich entsprechend erst im Rechnungsjahr 2027 aus.

Zusammenfassend muss die EWG Rupperswil durch die Ausgliederung der EVR und Einbringung in die SWL Energie AG einmalig eine Umstrukturierung in der Rechnungslegung vornehmen und kann nebst dem realisierten, einmaligen Gewinn zusätzlich künftig in der steuerfinanzierten Erfolgsrechnung einen Konzessionsertrag und eine Dividende der SWL Energie AG verbuchen.

7 Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG

Die Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG wird durch das Verhältnis des Werts der EVR und des Werts der SWL Energie AG per Ausgliederungszeitpunkt festgelegt. Der Wert der beiden Versorger wird je mittels einer Bewertung durch EVU Partners ermittelt. Basis für die Bewertung sind für das Stromnetz die regulierte Deklaration gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und für die anderen Sparten der Jahresabschluss sowie die von den beiden Unternehmen gelieferten Daten, Informationen und Annahmen zur künftigen Entwicklung.

Die Aktiven der EVR werden als Sacheinlage in die SWL Energie AG eingebracht. Damit verbunden ist eine Kapitalerhöhung bei der SWL Energie AG im Umfang des Werts der EVR. Die Kapitalerhöhung muss im Handelsregister eingetragen werden. Als Ausgliederungszeitpunkt ist der 1. Januar 2027 vorgesehen. Die Übertragung soll bis Mitte 2027 umgesetzt und rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Derzeit liegt eine **provisorische Bewertung** vor, welche auf der ElCom Deklaration 2025 und dem Jahresabschluss 2025 basiert. Die provisorische Bewertung wurden durch den Steuerungsausschuss abgenommen. Zusätzlich wurde die Bewertung der SWL Energie AG durch die Finanzkommission Rupperswil plausibilisiert.

Der Beschluss zu dieser Vorlage muss auf Basis der provisorischen Bewertung erfolgen. Auf Basis der provisorischen Bewertung wird die EWG Rupperswil als Gegenleistung für die Sacheinlage eine **provisorische Aktienbeteiligung von rund 9.5% an der SWL Energie AG** erhalten.

Die **finale Bewertung** kann erst erfolgen, wenn die ElCom Deklaration 2026 und der Jahresabschluss 2026 vorliegen, was voraussichtlich im ersten Quartal 2027 der Fall sein wird. Dadurch wird voraussichtlich die finale Bewertung von der provisorischen Bewertung abweichen und die finale Aktienbeteiligung kann erst dann festgelegt werden. Auf Basis der per Ende September 2026 vorliegenden Forecast-Werte der EVR für den Jahresabschluss 2026 wird die **finale Aktienbeteiligung in einer Bandbreite von rund 8.5% bis 10.5%** zu liegen kommen. Eine allfällige Abweichung gegenüber der provisorischen Aktienbeteiligung von 9.5% ist aber eindeutig nachvollziehbar, unterliegen klaren Regeln und basiert auf Angaben, welche durch die ElCom bzw. Revisionsstellen überprüft werden.

Die zukünftige Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG wird in der Gemeinderechnung im Finanzvermögen bilanziert. Dem gegenüber werden die Anlagen der EVR und das Eigenkapital der bisherigen Spezialfinanzierung vollständig ausgebucht. Die Differenz bei den Buchwerten wird als ausserordentliches Ergebnis verbucht. Für die EWG Rupperswil resultieren aus der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG keine Geldflüsse. Es resultieren somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

8 Weitere regionale Projekte

Die SWL Energie AG und die RTB Regionale Technische Betriebe haben im August 2026 eine Absichtserklärung zur Prüfung einer möglichen Fusion vereinbart. Falls diese Fusion zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen wird, steigt der Wert des fusionierten Unternehmens und der Anteil der EWG Rupperswil am fusionierten Unternehmen wird sinken. Der Wert der Beteiligung der EWG Rupperswil bleibt aber gleichwertig.

Die Vorlage über die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG ist vom Vorhaben der Fusion der SWL Energie AG und RTB unabhängig.

9 Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Die Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil und Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4 OR und erfordert mehrere Rechtsgrundlagen. Die Gemeindeversammlung der EWG Rupperswil beschliesst über die eigentliche Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG inkl. Aufhebung der heutigen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Elektrizitätsversorgung sowie über die Einführung eines Konzessionsreglements und eines Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG

Der Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG fällt nach §§ 2, 20 und 37 des Gemeindegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Beschluss bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Ausgliederung und der Beteiligung (vgl. Anhang 1). An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–5) wird die Ausgliederung der EVR und die Beteiligung der EWG Rupperswil an der SWL Energie AG festgelegt. Der bisherige Geschäftsbetrieb wird auf der Basis der Jahresrechnung 2026 der EVR mit sämtlichen betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven auf die SWL Energie AG übertragen. Die EWG Rupperswil erhält hierfür als Gegenleistung im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Aktienbeteiligung an der SWL Energie AG. Weiter schliesst die EWG Rupperswil mit der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen einen Aktionärsbindungsvertrag sowie mit der SWL Energie AG einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung ab und das vom Kanton zugewiesene Netzgebiet geht von der EVR auf die SWL Energie AG über.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 6–9) wird definiert, dass die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität gemäss separatem Reglement geregelt wird. Die SWL erhebt weiter allgemein gültige Tarife und Preise. Weiter werden die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie die Erhebung der Konzessionsabgabe gemäss separatem Reglement geregelt.

- Im dritten Abschnitt «Governance» (Artikel 10–11) wird definiert, dass der Gemeinderat die Ausübung der Aktionärsrechte an der SWL Energie AG und damit auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung übernimmt. Weiter beaufsichtigt er die SWL Energie AG.

- Im vierten Abschnitt «Schluss- und Übergangsbestimmungen» (Artikel 12–14) wird der Gemeinderat mit dem Vollzug der Ausgliederung und Beteiligung beauftragt und ermächtigt, sämtliche erforderlichen Rechtgeschäfte inklusive Abschliessen des Aktionärsbindungsvertrages und des Konzessionsvertrages vorzunehmen. Weiter werden das Elektrizitätsreglement vom 2. September 2020, das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung vom 2. September

2020 sowie verschiedene Paragrafen und Anhänge des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe vom 4. Juni 2021 aufgehoben bzw. geändert und die Inkraftsetzung des Beschlusses festgelegt.

Genehmigung des Reglements über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement)

Das Konzessionsreglement fällt nach §§ 20 des Gemeindegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Das Reglement bildet somit die gesetzliche Grundlage für die wieder einzuführende Konzessionsabgabe (vgl. Anhang 2). Es sieht vor, dass die Verteilnetzbetreiber im Versorgungsgebiet der Gemeinde Rupperswil die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen haben.

Im Reglement ist die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert. Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rupperswil ausgespiesenen Energie. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiesenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Rupperswil verrechnet, der Strom über das Netz der SWL Energie AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der SWL Energie AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt zwischen 0.50 Rp./kWh und 0.75 Rp./kWh, wobei die Höhe der Abgabe auf maximal CHF 30‘000.00 pro Endverbraucher und Jahr beschränkt wird. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Konzessionsabgabe jährlich fest. Die Abgabe fällt der EWG Rupperswil zu.

Die beantragte Erhebung einer Konzessionsabgabe bedingt die vorgängige Zustimmung zur Ausgliederung der EVR und der Beteiligung an der SWL Energie AG.

Genehmigung des Reglements über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement)

Das Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement fällt nach §§ 20 des Gemeindegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und stützt sich auf § 34 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz). Das Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der EWG Rupperswil (vgl. Anhang 3) und definiert die Beitragspflichtig, den Gegenstand der Beiträge und die Bemessungsgrundlage. Es sieht vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung einen einmaligen Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag entrichten. Der Netzanschlussbeitrag für an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen. Der Netzkostenbeitrag für an das Stromnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen oder geänderten Anschlüssen im Niederspannungsnetz nach der installierten Anschlusssicherung und im Mittelspannungsnetz nach der installierten Transformationsleistung. Die Höhe des Netzkostenbeitrags liegt beim Niederspannungsnetz in der Bandbreite zwischen CHF 60 bis 90 pro Ampère und im Mittelspannungsnetz in der Bandbreite zwischen CHF 60 bis 90 pro kVA. Die Höhe des Beitrags wird von der SWL Energie AG als konzessionierte Verteilnetzbetreiberin innerhalb dieser Bandbreite festgelegt.

Die Beiträge fallen der SWL Energie AG als konzessionierte Verteilnetzbetreiberin zu. Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Kosten der Erstellung oder Änderung des Anschlusses. Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden elektrischen Verteilnetzes.

Das Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement ersetzt die aufgehobenen Paragrafen des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe vom 4. Juni 2021. Die SWL Energie AG ist bundesrechtlich verpflichtet, im gesamten zugewiese-

nen Netzgebiet einheitliche Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge zu erheben. Das neue Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement entspricht den Regelungen im übrigen Netzgebiet der SWL Energie AG.

Die beantragte Genehmigung des Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement bedingt die vorgängige Zustimmung zur Ausgliederung der EVR und der Beteiligung an der SWL Energie AG.

10 Weitere rechtliche Dokumente

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen haben der Gemeinderat Rupperswil zusammen mit der SWL-Energie AG, der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen verschiedene weitere rechtliche Dokumente gemeinsam erarbeitet. Diese sind gemäss den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen nicht Bestandteil der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmberechtigten bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG über die geplanten, nachträglich in Kraft zu setzenden rechtlichen Grundlagen informieren können. Die Entwürfe der nachfolgenden Dokumente sind in der Aktenauflage einsehbar:

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Rupperswil und der SWL Energie AG

Das Konzessionsreglement regelt die Erteilung der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) und die Konzessionsabgabe. Auf Basis des Konzessionsreglements kann der Konzessionsvertrag auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Im Konzessionsvertrag wird bezüglich der Konzessionsabgabe auf das Konzessionsreglement verwiesen. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Konzessionsvertrag selbst geändert werden muss. Im Kontext der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG soll die Konzessionsabgabe auf 0.60 Rp./kWh festgelegt werden. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses betreffend Ausgliederung und Beteiligung genehmigt der Gemeinderat den Konzessionsvertrag.

Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Rupperswil, der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen

Bisher sind die Stadt Lenzburg und die Einwohnergemeinde Staufen Eigentümerinnen der SWL Energie AG. Mit der Ausgliederung der EVR und der Beteiligung an der SWL Energie AG wird die EWG Rupperswil Miteigentümerin der SWL Energie AG. Im Aktionärsbindungsvertrag regeln die Eigentümerinnen unter sich die Grundsätze zur Führung, Steuerung und Aufsicht des Unternehmens («Corporate Governance»), das Vorgehen bei einer Übertragung von Aktien (z.B. im Rahmen einer zukünftigen Gemeindefusion), das Verhältnis der Parteien untereinander, worunter insbesondere das Recht der EWG Rupperswil für die Nomination eines Mitglieds im Verwaltungsrat geregelt ist, und die Finanzierung des Unternehmens. Hierfür haben der Gemeinderat Rupperswil, die Stadt Lenzburg und die Einwohnergemeinde Staufen einen Aktionärsbindungsvertrag ausgehandelt. Gemäss Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses betreffend Ausgliederung und Beteiligung genehmigt der Gemeinderat den Aktionärsbindungsvertrag.

11 Abhängigkeit zur Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rupperswil

Damit die Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG vollzogen werden kann, braucht es sowohl die Zustimmung der EWG Rupperswil wie auch des Einwohnerrates der

Stadt Lenzburg sowie des Gemeinderates Staufen und des Verwaltungsrates der SWL Energie AG. Die Zustimmung des Verwaltungsrats der SWL Energie AG, des Gemeinderates Staufen und des Stadtrates Lenzburg liegt bereits vor.

12 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Wird der vorliegende Antrag zur Ausgliederung und Beteiligung von den Stimmberechtigten abgelehnt, kann die Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG nicht durchgeführt werden. Die EVR wird weiterhin als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen bzw. als selbstfinanzierten Werk der EWG Rupperswil weitergeführt.

Damit kann die EWG Rupperswil zwar weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben autonom und selbständig über die EVR entscheiden. Allerdings wird die beabsichtigte Stärkung der Stromversorgung in der EWG Rupperswil im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse nicht erreicht. Die EVR ist nach wie vor nicht gross genug, um Skaleneffekte und Synergien im Bereich der Stromversorgung und erst recht nicht im Querverbund mit anderen Sparten nutzen zu können. Investitionen sowie Betriebskosten können nicht optimiert werden und für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder weitere Dienstleistungen wie ZEV oder LEG fehlen Know-how sowie Ressourcen und diese Leistungen müssen extern beschafft werden. Beides wird sich mittelfristig negativ auf Tarife, Gebühren und Preise auswirken. Ebenfalls kann der Finanzhaushalt nicht zusätzlich mit Dividendenerträgen aus der Beteiligung an der SWL Energie AG sowie mit der (wieder) eingeführten Konzessionsabgabe entlastet werden.

13 Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Ausgliederung der EVR in die SWL Energie AG ist der 1. Januar 2027 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Dezember 2026: Jahresabschlüsse der EWG Rupperswil und der SWL Energie AG.
- Bis April 2027: Erstellen der finalen Bewertungen und Ermittlung der finalen Beteiligungen sowie der Prüfungsbestätigungen durch die Revisionsstellen.
- Bis Juni 2027: Generalversammlung der SWL Energie AG zur Aktienkapitelerhöhung und zum Vollzug der Ausgliederung der EVR und Beteiligung an der SWL Energie AG (rückwirkend per 1. Januar 2027).

14 Anträge des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge unterbreitet:

Antrag 1

Der Beschluss betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG sei zu genehmigen.

Der Beschluss ist im Anhang 1 im Detail ersichtlich.

Antrag 2 (nur bei Genehmigung von Antrag 1)

Das Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement) sei zu genehmigen.

Das Reglement ist im Anhang 2 im Detail ersichtlich.

Antrag 3 (nur bei Genehmigung von Antrag 1)

Das Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement) sei zu genehmigen.

Das Reglement ist im Anhang 3 im Detail ersichtlich.

Anhänge

1. Beschluss Ausgliederung EVR / Beteiligung an SWL Energie AG
2. Konzessionsreglement
3. Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement
4. Aktionärsbindungsvertrag
5. Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung